

Bereitstellungstag: 24.06.2020

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Störungen der Nachtruhe durch unkontrollierte Immissionsbelastungen sowie vor Glasbruch und allgemeiner Vermüllung auf der Halbinsel Mettnau, östlich Karl-Wolf-Straße, Strandbadstraße, Schießhüttenweg

- 1. Es ist verboten, auf der Halbinsel Mettnau in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr die Nachtruhe Dritter mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder die Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung zu stören.**
- 2. Das offene Mitführen sowie die Verwendung von Glasflaschen, Gläsern und jeglichen sonstigen Behältnissen aus Glas wird auf der Halbinsel Mettnau während des ganzen Tages untersagt.**
- 3. Ausgenommen vom Glasverbot sind konzessionierte Freiausschankflächen und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Privatgelände.**
- 4. Um den Nachschub an Glas zu unterbinden, wird den Gaststättenbetreibern in diesem Bereich untersagt, Getränke in Glasbehältnissen über die Straße nach außerhalb ihrer konzessionierten Flächen abzugeben oder zu verkaufen.**
- 5. Es ist verboten, öffentliche Grünanlagen, Straßen, Wege, Plätze und Flächen durch Abfälle zu verunreinigen.**
- 6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung wird angeordnet.**
- 7. Im Falle von Verstößen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird auf die Geltung der einschlägigen Ordnungsvorschriften des des § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee i.V.m. § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes verwiesen, bei Verstößen gegen Ziffer 5 auf § 27 Abs. 1 Nr. 9 derselben Grundlage.**
- 8. Für den Fall, dass entgegen Ziffern 2 bis 4 dieser Verfügung Glas mitgeführt oder verkauft wird, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.**
- 9. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.**
- 10. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.**

Vorstehende Maßnahme ergeht zur Abwehr von Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz vor der in den letzten Jahren in ihrer Häufigkeit bis zur dauerhaften Beeinträchtigung zugenommenen Störung der Nachtruhe der Bewohner der Halbinsel Mettnau, der Patienten der Medizinischen Reha-Einrichtungen der Stadt Radolfzell am Bodensee, des Krankenhauses des HBK-Verbundes sowie der Gäste der auf der Mettnau ansässigen Beherbergungsbetriebe insbesondere durch Singen, Schreien, laute Unterhaltungen und den Betrieb von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten

oder Musikinstrumenten durch größere Ansammlungen lagernder und feiernder Personen und die Veranstaltung ausgedehnter Trinkgelage oder Partys im öffentlichen Raum. Ebenso dient diese Maßnahme der Vermeidung von Körper-, und Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Sachschäden durch missbräuchliche Verwendung von Glas in allen Formen als Wurfgeschoss, Schnittwerkzeug sowie durch Hinterlassen von Glas- und Scherbenabfällen mit nachteiligen Folgen für die Allgemeinheit, für Menschen und Tiere, wie auch der Verhinderung von in der Zwischenzeit auf ein erhebliches Maß angewachsene allgemeine Abfallprobleme, insbesondere in den öffentlichen Grünanlagen durch die Hinterlassenschaften größerer Ansammlungen von Personen und ausgedehnter Trinkgelage.

Darüber hinaus ist diese Maßnahme geeignet, präventiv einem diffusen Infektionsgeschehen durch COVID-19 entgegenzuwirken.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre gehen bei den in ihrer Häufigkeit immer weiter zunehmenden privaten Treffen und Parties im vorgenannten Bereich neben der deutlichen Beeinträchtigung der Anlagen durch das Hinterlassen von Party-Müll und, damit verbunden, Glasscherben auf den Wegen und im Grünflächenbereich sowie Missbrauch von Glasgegenständen als Wurfgeschosse vor allem erhebliche Verletzungsgefahren für die Feiernenden selbst wie auch für unbeteiligte Besucher der Uferanlagen durch Scherbenabfälle aus. Nicht selten werden Flaschen achtlos geworfen oder auch gezielt als Wurfgeschosse oder gar als Waffen in körperlichen Auseinandersetzungen eingesetzt. Auch das Hinterlassen der Scherbenabfälle, teils auf den Wegen, teils im Gras der Anlagen, birgt erhebliches Verletzungsrisiko für erholungssuchende Gäste insbesondere beim Barfußgehen in den öffentlichen Anlagen und nicht zuletzt für an der Leine ausgeführte Hunde.

Zur Verhinderung der Beschaffung von Getränken in Glasbehältnissen vor Ort wird deren Verkauf über die Straße durch ortsansässige Gaststättenbetreiber untersagt.

Vorliegende Maßnahme stellt das zur Gefahrenabwehr geeignete, erforderliche und verhältnismäßig mildeste Mittel dar.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird der Sofortvollzug im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, um eine wirksame Gefahrenabwehr von Rechtsgütern hoher Wertigkeit zu gewährleisten und eine Erledigung durch zeitliche Überholung sowie ein Scheitern des Gesamtkonzepts der Befriedung des Uferbereichs durch langwierige Widerspruchs- und Klageverfahren und damit fortgesetzt längerfristige ständige Störungen der Nachtruhe und damit eine permanente krankheitsauslösende Situation durch die Verunmöglichung der nächtlichen Erholung für die Anwohner der Halbinsel Mettnau, auszuschließen.

Bei Verstößen gegen die Ziffern 1 und 5 dieser Verfügung wird auf die Ordnungsvorschriften des § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 9 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung i.V.m. § 18 des Polizeigesetzes verwiesen.

Zur Durchsetzung der verfügten Maßnahmen nach Ziffern 2, 3, 4 wird der unmittelbare Zwang nach §§ 2, 19, 20, und 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes ist untunlich, da ein möglicher Störerkreis im allgemeinen in einer Personenzahl auftritt, die die Feststellung Einzelner mittels angemessener Personalstärke seitens des Polizeivollzugsdienstes in der Regel verunmöglicht. Die Möglichkeit, mittels Zwangsgeld auf die Personen einzuwirken, ist daher nicht gegeben. Die Beseitigung der von diesen Personen verursachten Störungen ist nur im Wege des unmittelbaren Zwangs (z.B. zur sofortigen Wegnahme und Entsorgung mitgeführter Glasbehältnisse) zu bewirken.

Ausnahmen von dieser Regelung können auf schriftlichen Antrag durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Radolfzell am Bodensee abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Radolfzell, 24.06.2020

gez. Martin Staab, Oberbürgermeister